

861.211

Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen

(vom 14. September 2010)

Die Direktion der Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ),

gestützt auf § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978¹,

beschliesst:

A. Organisation

Kategorien
der Feuerwehr § 1. ¹ Die Feuerwehren werden in eine der folgenden Kategorien eingeteilt:

- a. Ortsfeuerwehr,
- b. Stützpunktfeuerwehr,
- c. Berufsfeuerwehr,
- d. Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschzug.

² Die Kategorie bestimmt die Anforderungen bezüglich Organisation, Einsatzbereitschaft, Ausbildung und Ausrüstung einer Feuerwehr.

Gliederung
der Feuerwehr § 2. ¹ Eine Feuerwehr gliedert sich grundsätzlich in Stab, Einsatzzüge und Spezialdienste wie Sanitäts- und Verkehrsdienst.

² Die Angehörigen der Spezialdienste können in die Einsatzzüge eingegliedert werden.

Mannschafts-
bestand § 3. ¹ Der minimale Bestand an Angehörigen der Feuerwehr (AdF) beträgt:

- a. Ortsfeuerwehr: 60 AdF,
- b. Stützpunktfeuerwehr: 80 AdF,
- c. Zusammenschlüsse: 80 AdF.

² Die GVZ kann auf Gesuch einer Gemeinde diesen Bestand abweichend festsetzen.

³ Die Berufsfeuerwehren legen den minimalen Mannschaftsbestand im Einvernehmen mit der GVZ fest.

⁴ Der minimale Mannschaftsbestand kann vorübergehend um höchstens 10% unterschritten werden.

⁵ Der maximale Mannschaftsbestand sollte nicht mehr als 15% über dem minimalen Bestand liegen.

§ 4. ¹ Die Gründung und Auflösung von Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschzügen kann nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und der GVZ erfolgen. Betriebsfeuerwehren und -löschzüge

² Die GVZ legt den minimalen Mannschaftsbestand und die Gliederung einer Betriebsfeuerwehr oder eines Betriebslöschzuges im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Betrieb schriftlich fest. Diese Vereinbarung ist periodisch zu überprüfen.

§ 5. ¹ Die vorgesetzten Angehörigen einer Feuerwehr verfügen über folgende Dienstgrade: Dienstgrade

Funktion	Grad
Kantonale/r Feuerwehrinspektor/in	Oberst
Kantonale/r Feuerwehrinspektor-Stellvertreter/in	Oberstleutnant
Kommandant/in Stützpunktfeuerwehr	Major
Kommandant/in Ortsfeuerwehr	Hauptmann
Kommandant/in Betriebsfeuerwehr, Chef/in Betriebslöschzug, Stabsoffizier/in	Hauptmann, Oberleutnant oder Leutnant
Zugchef/in	Oberleutnant
Zugchef-Stellvertreter/in	Leutnant
Materialverwalter/in	Feldweibel
Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenchef/in	Wachtmeister
Gruppenchef-Stellvertreter/in	Korporal
Soldat/in mit besonderen Aufgaben	Gefreiter

² Die Gemeinden und Betriebe regeln das Wahl- und Beförderungsverfahren für ihre Feuerwehr. Beförderungen zum Korporal, Leutnant, Hauptmann und Major werden nur vorgenommen, wenn die von der GVZ durchgeführten Beförderungskurse bestanden sind; Ausnahmen sind durch die GVZ zu genehmigen.

³ Die Berufsfeuerwehren verleihen die Dienstgrade im Einvernehmen mit der GVZ.

- Verantwortung § 6. Die Kommandantinnen und Kommandanten sind für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenüber folgenden Stellen verantwortlich:
- a. Kommandant oder Kommandantin einer Orts-, Stützpunkt- oder Berufsfeuerwehr: gegenüber der für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeindebehörde,
 - b. Kommandant oder Kommandantin einer Betriebsfeuerwehr: gegenüber der Betriebsleitung,
 - c. Chef oder Chefin eines Betriebslöschzugs: gegenüber der Betriebsleitung und gegenüber dem Kommandanten oder der Kommandantin der Orts-, Stützpunkt- oder Berufsfeuerwehr.

B. Leistungsvorgaben

- Allgemeines § 7. Die Einsatzzeiten der nachfolgenden Bestimmungen beginnen ab Alarmierung (Pagermeldung) und enden, wenn die Feuerwehr in der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke samt persönlicher Schutzausrüstung und Einsatzmaterial am Einsatzort bereit ist.

- Orts- und Berufsfeuerwehren § 8. ¹ Orts- und Berufsfeuerwehren sind zum Einsatz mit ca. 10 AdF bereit:
- a. in 10 Minuten in überwiegend dicht besiedeltem Gebiet,
 - b. in 15 Minuten in überwiegend dünn besiedeltem Gebiet.
- ² Spätestens 30 Minuten nach Alarmierung steht die Feuerwehr mit insgesamt ca. 30 AdF im Einsatz.

- Stützpunktfeuerwehr § 9. Die GVZ und die Standortgemeinde vereinbaren schriftlich die Leistungsvorgaben für die regionale Hilfeleistung der Stützpunktfeuerwehr.

- Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschzug § 10. ¹ Eine Betriebsfeuerwehr ist zum Einsatz mit mindestens 6 AdF bereit:
- a. in 7 Minuten während der Betriebszeit,
 - b. in 15 Minuten ausserhalb der Betriebszeit.

² Ein Betriebslöschzug ist während der Betriebszeit innerhalb von 7 Minuten ab Alarmierung mit mindestens 6 AdF zum Ersteinsatz bereit.

³ Als Betriebszeit gilt die zwischen dem Betrieb, der Gemeinde und der GVZ vereinbarte Zeitdauer.

§ 11. ¹ Die Feuerwehren sind so organisiert, dass die Leistungsvorgaben gemäss §§ 7–10 eingehalten werden können, sofern nicht erschwerte Einsatzbedingungen vorliegen. Qualitäts-sicherung

² Die Gemeinden und Betriebe weisen den Erreichungsgrad der Leistungsvorgaben aus. Sie führen zudem eine Kontrolle über die Ausbildung, Ausrüstung, Alarmierung und Einsätze der AdF.

§ 12. ¹ Die AdF der Einsatzzüge sind atemschutztauglich. Atemschutz-tauglichkeit

² Die Gemeinden und Betriebe lassen die Atemschutztauglichkeit nach den Vorgaben der GVZ überprüfen. Sie können weiter gehende Untersuchungen durchführen lassen.

³ Die Gemeinden und Betriebe tragen die Kosten der Überprüfung und weiter gehender Untersuchungen.

C. Ausbildung

§ 13. ¹ Die Feuerwehren führen Übungen während folgender Mindestdauer pro Jahr durch: Übungen
a. Grundsatz

a. Einsatzzüge: 30 Stunden,

b. Spezialdienste: 10 Stunden,

c. Zusätzliche Kaderübungen bei allen Formationen: 12 Stunden.

² Bei AdF mit zusätzlichen Aufgaben oder Feuerwehren mit Spezialausrüstung wird die Ausbildungsdauer angemessen erhöht.

³ Die Übungen sind gleichmässig über das Jahr zu verteilen.

§ 14. Die GVZ und die Standortgemeinde vereinbaren schriftlich den zusätzlichen Übungsumfang der Stützpunktfeuerwehr. b. Stützpunktfeuerwehr

§ 15. ¹ Die Anzahl Übungen der Betriebsfeuerwehren und -löschzüge wird von der GVZ entsprechend den betrieblichen Verhältnissen und Bedürfnissen im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Betrieb festgelegt. c. Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschzug

² Jährlich wird mindestens eine Übung gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr durchgeführt.

§ 16. ¹ Die GVZ ernennt Personen, welche die vorgeschriebenen Ausbildungskurse bestanden haben, zu Instruktorinnen und Instrukto- Instrukto-
ren. Kursleiter

² Für die im Auftrag der GVZ ausgeführten Tätigkeiten tragen die Instruktorinnen und Instrukto- den Grad eines Hauptmanns.

³ Sie kann für die Durchführung eines Kurses aus dem Kreis des Instrukto-
korps Kursleiterinnen und Kursleiter bestimmen.

⁴ Der Beizug von Instruktorinnen und Instruktor für Kurse im Auftrag der Feuerwehrkoordination Schweiz bedarf der Einwilligung der GVZ.

Fachausbilder

§ 17. Die GVZ ernennt für spezielle Fachgebiete Personen, welche die vorgeschriebenen Ausbildungskurse bestanden haben, zu Fachausbildern. Sie tragen bei ihrer Tätigkeit als Fachausbilder keinen Grad.

Kantonaler
Feuerwehr-
inspektor

§ 18. ¹ Die GVZ ernennt eine kantonale Feuerwehrinspektorin oder einen kantonalen Feuerwehrinspektor sowie eine Person oder mehrere Personen als Stellvertretung.

² Die kantonale Feuerwehrinspektorin oder der kantonale Feuerwehrinspektor sowie deren Stellvertretung nehmen auch die Funktion als kantonale Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter wahr.

³ Die GVZ regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

D. Ausrüstung

Allgemeines

§ 19. ¹ Jede Feuerwehr beschafft und unterhält mindestens die für ihre Kategorie erforderliche Grundausrüstung.

² Die Ausrüstung ist gemäss den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zu ergänzen. Die GVZ erlässt Vorschriften für die von ihr subventionierten Ausrüstungen und Fahrzeuge.

³ Die Feuerwehr führt die für eine Erstbehandlung von verletzten Personen sowie die für die Regelung des Verkehrs notwendige Ausrüstung mit.

⁴ Die AdF werden von der Gemeinde oder dem Betrieb ausgerüstet.

⁵ Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass die AdF für die zu bewältigenden Aufgaben ausgerüstet sind.

Ortsfeuerwehr

§ 20. ¹ Die Grundausrüstung der Ortsfeuerwehr umfasst ein Tanklösch-, ein Öl-/Wasserwehr-, zwei Personentransport-, ein Verkehrsdienst- und ein Mehrzweckfahrzeug.

² Die Ortsfeuerwehr kann bei Bedarf zusätzlich beschaffen:

- a. ein Ersteinsatzfahrzeug, wenn die Einwohnerzahl 10000 übersteigt oder die Leistungsvorgaben der GVZ dies bei Verbandsgemeinden erfordern,
- b. pro Ersteinsatzfahrzeug in Verbandsgemeinden ein weiteres Personentransportfahrzeug.

³ Die zugehörige Ausrüstung wie Rettungs-, Atemschutz-, Lösch-, Öl-/Wasserwehr-, Pionier-, Beleuchtungs-, Sanitäts- und Übermittlungsmaterial wird auf den Fahrzeugen mitgeführt.

§ 21. Die Grundausrüstung einer Berufsfeuerwehr wird von der Gemeinde oder dem Betrieb im Einvernehmen mit der GVZ festgelegt.

Berufs-
feuerwehr

§ 22. Die Ausrüstung einer Betriebsfeuerwehr oder eines Betriebslöschzuges richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen und Bedürfnissen sowie nach den Vorschriften der GVZ.

Betriebsfeuer-
wehr, Betriebs-
löschzug

§ 23. Die Gemeinden und Betriebe stellen der Feuerwehr geeignete Räume für die zweckmässige Aufbewahrung und Wartung der Ausrüstungen zur Verfügung, welche die Einhaltung der Leistungsvorgaben der GVZ ermöglichen.

Leistungen
der Gemeinden
und Betriebe

E. Alarmierung und Löschwasser

§ 24. Jede Gemeinde lässt die Notrufnummer der Feuerwehr im amtlichen Telefonverzeichnis aufführen. Zusätzlich kann die Rufnummer des Feuerwehrdepots publiziert werden.

Notrufnummern

§ 25. ¹ Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Private mit eigener Wasserversorgung stellen das Wasser für Übungen und die Schadenbekämpfung durch die Feuerwehr sowie für Sprinkleranlagen und andere Löscheinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

Löschwasser

² Vor der Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern und dem Grundwasser für Übungen der Feuerwehr ist die Einwilligung des Amtes für Landschaft und Natur einzuholen.

³ Der Löschwasservorrat darf nur für den Ernstfalleinsatz verwendet werden. Der verbrauchte Wasservorrat ist sofort zu ersetzen.

F. Einsatz

§ 26. ¹ Kann die zuständige Feuerwehr das Schadenereignis nicht selbst bewältigen, fordert die Einsatzleitung bei der Einsatzleitzentrale (ELZ) rechtzeitig weitere Mittel wie Nachbarschaftshilfe, Fachberatungsdienste und Spezialfirmen an.

Unterstützung
bei Einsätzen

² Zur Unterstützung der Feuerwehren bei Sonder- oder Grossereignissen stehen Stützpunktfeuerwehren zur Verfügung. Die Einsatzleitung der Stützpunktfeuerwehr fordert bei der ELZ allfällig notwendige weitere Mittel an.

³ Feuerwehren oder einzelne AdF werden entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Kommando-
verhältnisse

§ 27. Bei einem Schadenereignis liegt die Einsatzleitung bei:

- a. der ranghöchsten im Einsatz stehenden Feuerwehroffizierin oder dem ranghöchsten im Einsatz stehenden Feuerwehroffizier der für das Einsatzgebiet zuständigen Feuerwehr,
- b. der für das Einsatzgebiet zuständigen Feuerwehr im Falle der Nachbarschaftshilfe sowie beim automatischen Aufgebot der Autodrehleiter-, Hubretter- oder Strassenrettungsgruppe,
- c. der von der GVZ als für das Einsatzgebiet zuständig bezeichneten Stützpunktfeuerwehr bei Sonder- oder Grossereignissen,
- d. der Berufsfeuerwehr in den Städten Winterthur und Zürich.

Sanitäts- und
Verkehrsdienste

§ 28. ¹ Der Sanitätsdienst einer Feuerwehr gewährleistet die notwendige Erstbehandlung und die sanitätsdienstliche Betreuung der vom Schadenereignis betroffenen Personen, bis sie von den ordentlichen Rettungsdiensten übernommen werden.

² Jede Feuerwehr bildet eine genügende Zahl AdF als Laienhelferinnen und Laienhelfer im Sanitätsdienst aus.

³ Der Verkehrsdienst sorgt für das Freihalten der Zufahrtsstrassen für die Einsatzkräfte, die Sicherstellung der Anfahrt der Stützpunkt- und Rettungsfahrzeuge sowie das Absperren, Umleiten und die Regelung des Verkehrs.

⁴ Er kann auch für Sicherungs- und Überwachungsaufgaben auf dem Schadenplatz eingesetzt werden.

Aufgaben
des Stabes

§ 29. Das Stabspersonal gewährleistet bei einem Einsatz die Journalführung und Verbindung. Es können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

Vermeidung
von Schäden

§ 30. Die Feuerwehr achtet darauf, dass bei ihren Einsätzen keine vermeidbaren Schäden entstehen.

Abklärung der
Schadenursache

§ 31. Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass der Schadenfall laut Absprache den Untersuchungsorganen und dem Statthalter gemeldet wird, keine allfälligen Beweismittel zerstört oder entfernt werden und die amtlichen Untersuchungsorgane bei der Abklärung der Schadenursache unterstützt werden.

§ 32. ¹ Die Feuerwehr räumt den Schadenplatz auf, soweit dies für die vollständige Löschung des Feuers, für die Beseitigung von weiteren Gefahren und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Sie nimmt diese Arbeiten im Einvernehmen mit den Untersuchungsorganen und dem Statthalter vor.

Abschluss eines Einsatzes

² Die Feuerwehr sorgt nach jedem Einsatz für eine sofortige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und meldet diese umgehend der ELZ.

³ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter erstellt über jeden Einsatz innert zehn Tagen einen schriftlichen Rapport.

⁴ Einsatz- und Verrechnungsrapporte an die zentrale Inkassostelle der GVZ sind innert 30 Tagen und nach den Vorgaben der GVZ einzureichen.

G. Übergangsbestimmung

§ 33. Betriebsfeuerwehren haben diese Vollzugsvorschriften bis 31. Dezember 2012 umzusetzen. Andernfalls werden sie aufgelöst.

Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Der Direktor:
lic. oec. Bruno Wittwer

Kantonale
Feuerwehr
Der Leiter:
Kurt Steiner

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 sind rechtskräftig und treten am 1. Januar 2011 in Kraft ([ABl 2010.1931](#)).

¹ [LS 861.1](#).